

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Betriebliche Bildung

12. Oktober 2018

Wegleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten Berufsmaturitätsprüfung Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen Typ Wirtschaft (M-Profil) mit Ausbildungsbeginn nach dem 1.1.2015

Grundlagen

- SR 412.10 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG)
- SR 412.101 Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV)
- SR 412.103.1 Verordnung über die Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (BMV)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012 (RLP)
- Bildungsverordnung Kaufmann/Kauffrau EFZ vom 26. September 2011 (BiVo 2012)
- SAR 422.251 Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen vom 7. November 2007 (V BMS)
- Wegleitung zur Abschlussprüfung an den Berufsmaturitätsschulen in Bildungsgängen nach BMV 2009 und RLP 2012 vom 6. Januar 2016

Prüfungstermine

Die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule legt nach Rücksprache mit der Rektorenkonferenz der Aargauischen Kaufmännischen Berufsfachschulen die Prüfungsperiode für die Berufsmaturitätsprüfungen der kaufmännischen Richtung fest. Die Termine für die einzelnen Prüfungen werden durch die Rektorenkonferenz festgelegt. Die Prüfungspläne werden durch die Prüfungsleiter erstellt.

Prüfungsfächer

| Grundlagenfächer | |
|----------------------------|--------------------------|
| Deutsch | schriftlich und mündlich |
| Französisch | schriftlich und mündlich |
| Englisch | schriftlich und mündlich |
| Mathematik | schriftlich |
| Schwerpunktfächer | |
| Finanz- und Rechnungswesen | schriftlich |
| Wirtschaft und Recht | schriftlich |

Prüfungsdauer

Die schriftlichen Prüfungen dauern:

- Deutsch 150 Minuten
- Französisch 120 Minuten
- Englisch 120 Minuten
- Mathematik 120 Minuten
- Finanz- und Rechnungswesen 180 Minuten
- Wirtschaft und Recht 120 Minuten

Die mündlichen Prüfungen dauern:

- Deutsch 15-20 Minuten
- Französisch 15-20 Minuten
- Englisch 15-20 Minuten

Mündliche Prüfungen können in Gruppen durchgeführt werden. Die Prüfungszeit ist angemessen zu verlängern.

In den Fremdsprachen können anstelle der schriftlichen und mündlichen Prüfungen Ergebnisse von internationalen Prüfungen gemäss der Empfehlung 11 der SBBK vom 24. Mai 2017 berücksichtigt werden. Entsprechende Umrechnungstabellen und Notenzuschläge sind der genannten SBBK-Empfehlung zu entnehmen.

Informationspflicht

Der detaillierte Prüfungsplan wird allen Beteiligten spätestens einen Monat vor der ersten Prüfung abgegeben. Die Namen der Koexaminatorinnen und Koexaminatoren sowie der Expertinnen und Experten sind im Prüfungsplan aufgelistet.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe zu einer Prüfung nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet. Als Entschuldigung für das Fernbleiben gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall und höhere Gewalt.

Nachprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuld baren Gründen an einer Fachprüfung nicht haben teilnehmen können, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, kann die Nachprüfung erst im Rahmen der nächsten Prüfungsperiode abgelegt werden.

Notengebung

Das Ergebnis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird grundsätzlich auf halbe Noten gerundet.

Finden in einem Fach mehrere Teilprüfungen statt (z. Bsp. eine schriftliche und eine mündliche Prüfung), wird für jede Teilprüfung eine auf halbe Noten gerundete Teilnote erteilt. Das Prüfungsergebnis ist der gewichtete und auf eine halbe Note gerundete Schnitt der Teilnoten.

Die Fachnote in den Prüfungsfächern ist der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis und der Erfahrungsnote. Sie wird auf halbe Noten gerundet. Vergleiche Beispiele im Anhang.

Die Fachnote in den Fächern ohne Abschlussprüfung ist die Erfahrungsnote.

Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aus den Semesterzeugnisnoten; sie wird auf halbe Noten gerundet.

Voraussetzungen für das Bestehen

Voraussetzung für den Erwerb des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses ist der Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Kauffrau/Kaufmann erweiterte Grundbildung.

Die Prüfung als Kauffrau/Kaufmann EFZ Erweiterte Grundbildung gemäss Bildungsverordnung vom 26. September 2011 gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

- a) Die betriebliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3.0 liegt.
- b) Die schulische Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und wenn nicht mehr als zwei Fachnoten ungenügend sind und die Summe der gewichteten negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

Der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses stützt sich in den folgenden Fächern und Positionen auf die Noten in den Berufsmaturitätsfächern:

- Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Prüfungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Wirtschaft und Recht".¹
- Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 2: Das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Erfahrungsnoten für "Finanz- und Rechnungswesen" und "Wirtschaft und Recht"
- Standardsprache: Deutsch
- erste Fremdsprache: Französisch
- zweite Fremdsprache: Englisch
- Selbstständige Arbeit: Interdisziplinäre Projektarbeit

Die Erfahrungsnoten entsprechen dem Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten.

Hinweis: Für die Prüfungsabsolventen mit BM II (Berufsmaturität für Erwachsene) sind nur die Bestehensnormen unter dem Punkt "Bestehensnormen" massgebend.

Bestehensnormen

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt,
- b) höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- c) die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht
- d) übersteigt.

¹ Der Bereich Wirtschaft und Gesellschaft (W&G) 1 wird doppelt gewichtet.

Für den Berufsmaturitätsabschluss massgebend sind folgende Fächer:

Grundlagenfächer

- Deutsch
- Französisch
- Englisch
- Mathematik

Schwerpunktfach

- Finanz- und Rechnungswesen
- Wirtschaft und Recht

Ergänzungsfach

- Geschichte und Politik
- Technik und Umwelt

In den Ergänzungsfächern entspricht die Fachnote der Erfahrungsnote.

Bereich Interdisziplinäres Arbeiten

Die Fachnote Interdisziplinäres Arbeiten setzt sich aus dem Durchschnitt der auf halbe Noten gerundeten Erfahrungsnote sowie der Note für die Interdisziplinäre Projektarbeit zusammen. Sie wird auf halbe Noten gerundet.

Das Ergebnis und der Titel der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) werden auf dem Notenausweis aufgeführt.

Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten; sie wird auf eine Dezimale gerundet.

Die Berechnung der Fachnoten ist im Anhang mit Beispielen erläutert.

Entscheid über Erteilung des Berufsmaturitätsausweises

Über die Erteilung des Berufsmaturitätsausweises entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Ersatzprüfung

Wer den Berufsmaturitätsabschluss (M-Profil) nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis sowie einen Notenausweis als Kauffrau/Kaufmann EFZ erweiterte Grundbildung (E-Profil), sofern die Bedingungen für dessen Erwerb gemäss Artikel 22 respektive 44 der Bildungsverordnung Kaufmann/Kauffrau EFZ vom 26. September 2011 erfüllt sind.

Wer auch die Bedingungen für das E-Profil nicht erfüllt, kann dafür eine Ersatzprüfung absolvieren, wobei wahlweise entweder alle Fächer mit ungenügender Berufsmaturitätsfachnote oder alle für das E-Profil relevanten Fächer geprüft werden.

Wer die Bedingungen des M-Profiles erfüllt, nicht aber die Bedingungen des E-Profiles, kann eine Ersatzprüfung für alle ungenügenden Fächer des E-Profiles absolvieren.

Für die Ersatzprüfung zählen lediglich die erzielten Prüfungsnoten, ohne Berücksichtigung der Erfahrungsnoten. Die Bewertung der Interdisziplinären Projektarbeit (IDPA) wird um eine halbe Note angehoben. Die Noten der Module Vertiefen und Vernetzen werden unverändert übernommen.

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses noch die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den Berufsmaturitätsabschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

Das Recht auf Wiederholung des Berufsmaturitätsabschlusses frühestens im folgenden Jahr bleibt in jedem Fall gewährleistet. Die Berufsmaturitätsprüfung kann ein Mal wiederholt werden.

Durchführung der Ersatzprüfung

Die Prüfungsleitung organisiert die Ersatzprüfung. Die Ersatzprüfung kann unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsperiode oder im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

Prüfungsart und Prüfungsdauer richten sich nach den Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ Erweiterte Grundbildung. Aufgaben und Lösungen der letzten Prüfungen können unter <http://www.kvschweiz.ch/de/1987/%C3%9Cbungsserien-QV.htm> zu Übungszwecken heruntergeladen werden.

Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungsleitung festgestellt. Das Ergebnis einer bestandenen Schlussprüfung wird den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Aushändigung des Berufsmaturitätszeugnisses und des Berufsmaturitätsausweises eröffnet.

Bei nicht bestandener Schlussprüfung wird der Entscheid den Kandidatinnen und Kandidaten ebenfalls durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule eröffnet.

Beispiele zur Errechnung der Fachnote

Fach ohne Abschlussprüfung

| | | | |
|--|-----|--|------------|
| Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 | Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 |
| Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet | 5,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet | 3,5 | | |
| Fachnote entspricht der Erfahrungsnote | | | 4,0 |

Fach mit einer einteiligen Abschlussprüfung

| | | | |
|---|-----|--|------------|
| Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 | Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 |
| Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet | 5,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet | 3,5 | | |
| Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 | Prüfungsnote | 4,5 |
| Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet | | | 4,5 |

Fach mit einer ungewichteten mehrteiligen Abschlussprüfung

| | | | |
|---|-----|--|------------|
| Semesterzeugnisnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 | Erfahrungsnote Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 |
| Semesterzeugnisnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 3 auf halbe oder ganze Note gerundet | 5,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 4 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 5 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| Semesterzeugnisnote 6 auf halbe oder ganze Note gerundet | 3,5 | | |
| <hr/> | | | |
| Prüfungsnote 1 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 | Prüfungsnote Mittel aus den Prüfungsnoten, auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,5 |
| Prüfungsnote 2 auf halbe oder ganze Note gerundet | 4,0 | | |
| <hr/> | | | |
| Fachnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet | | | 4,5 |